

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

29. Stück, 28.12.1939

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg am 28. Dez. 1939. 29. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 47. Verordnung vom 15. Dezember 1939 zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.
- Nr. 48. Verordnung vom 21. Dezember 1939 zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentstehungssteuer vom 1. Dezember 1936.

## Nr. 47.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für das Land Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 15. Dezember 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes wird folgendes bestimmt:

1.

Die gemäß Ziffer 3 Nr. 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 von der



Stadtgemeinde Oldenburg für ihren Bezirk errichtete einjährige hauswirtschaftliche Berufsschule wird zum 1. April 1940 aufgehoben.

2.

Die Stadtgemeinde Oldenburg hat für ihren Bezirk zum 1. April 1940 eine dreijährige hauswirtschaftliche Berufsschule zu errichten.

3.

An der dreijährigen hauswirtschaftlichen Berufsschule dürfen einjährige hauswirtschaftliche Berufsschulklassen mit mindestens 24 Stunden Unterricht wöchentlich eingerichtet werden, deren erfolgreicher Besuch vom Besuch der hauswirtschaftlichen Berufsschule befreit.

Oldenburg, den 15. Dezember 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Kruse.

### Nr. 48.

Berordnung zur Durchführung des Reichsgesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer vom 1. Dezember 1936.

Oldenburg, den 21. Dezember 1939.

Auf Grund der Ermächtigung in § 5 des Reichsgesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 992) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen bestimmt:



## § 1.

Der Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuer) unterliegen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 2—5 dieser Verordnung vom 1. April 1940 ab auch die steuerpflichtigen bebauten Grundstücke sowie die darauf stehenden Gebäude (Gebäudeteile), deren Steuer nach § 2 des Zweiten Teils Kapitel I der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 706) abgelöst worden ist, und für die die Steuer ab 1. April 1940 nach § 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 992) wieder erhoben wird.

## § 2.

(1) Für den Veranlagungszeitraum 1940 gilt als Friedensmiete im Sinne des Steuergesetzes die Friedensmiete, die für den Veranlagungszeitraum der Ablösung rechtskräftig ermittelt war.

(2) Soweit seit dem Veranlagungszeitraum der Ablösung eine Veränderung im Bestande oder in der Benutzungsart des bebauten Grundstückes oder in dem Umfange der Steuerpflicht eingetreten ist, die bei nicht erfolgter Ablösung eine Änderung der Friedensmiete für den Veranlagungszeitraum 1939 ergeben haben würde, sowie für die im Gebiet des früheren Stadtkreises Wilhelmshaven belegenen bebauten Grundstücke, ist die Friedensmiete nach dem Stande vom 1. April 1940 neu zu ermitteln (§§ 12 ff. des Steuergesetzes). Dabei findet für das Gebiet des früheren Stadtkreises Wilhelmshaven auf die Ermittlung der Friedensmieten Artikel I §§ 3 ff. des Gesetzes vom 19. April 1938 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom be-



bauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz) — Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 475 — sinngemäß Anwendung. Die Friedensmiete des Veranlagungszeitraums 1940 ist mit Rechtsmitteln anfechtbar.

### § 3.

Soweit die Steuer nur teilweise abgelöst worden ist (§ 4 der Verordnung vom 21. März 1932 über die Durchführung der Ablösung der Steuer vom bebauten Grundbesitz (Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 767), ist zur Berechnung der Steuer für den abgelösten Teil nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung eine Teilfriedensmiete in Höhe des Hundertsatzes der Teilablösung aus der Gesamtfriedensmiete des steuerpflichtigen bebauten Grundstücks des Veranlagungszeitraums 1940 zu ermitteln.

### § 4.

Für die vom 1. April 1941 ab laufenden Veranlagungszeiträume findet eine Neuermittlung der Friedensmieten nicht mehr statt. Artikel I der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz) — Old. Ges. Bl. Bd. 47 S. 751 — findet sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Friedensmiete des Veranlagungszeitraums 1940 als ermittelte Friedensmiete im Sinne des Artikels I gilt.

### § 5.

(1) Für den Veranlagungszeitraum 1940 werden den Steuerpflichtigen Steuerbescheide erteilt. Für die späteren Veranlagungszeiträume findet Artikel II § 3 des in § 2 Abs. 2 genannten Gesetzes vom 19. April 1938 sinngemäß Anwendung.



(2) Der Steuersatz beträgt 11,25 vom Hundert der Steuermiete, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 des Steuergesetzes nur 7,5 vom Hundert der Steuermiete zu zahlen sind.

(3) Ist die Steuer nur teilweise abgelöst worden, so gilt der Steuersatz (Abs. 2) nur für den abgelösten Teil der Steuer. Die Summe der Steuerbeträge für den abgelösten und nicht abgelösten Teil ergibt den Jahresbetrag der Steuer.

Oldenburg, den 21. Dezember 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)          Joel.          Pauln.

Kruse.



Die Steuer beträgt 11 2/3 vom Hundert der  
Steuerpflichtigen nach § 10 Abs. 1 des Steuer-  
gesetzes vom 18. vom Hundert der Steuerpflichtigen zu zahlen  
sind.

(2) Die Steuer nur teilweise abgeführt worden.  
In gilt der Steuer (§ 10 Abs. 1) nur für den abgeführten  
Teil der Steuer. Die Summe der Steuerbeiträge für  
den abgeführten und nicht abgeführten Teil ergibt den  
Anspruch der Steuer.

Verordnung vom 21. Dezember 1933

Ministerium des Reichswirtschafts

(Eingel.) 2621 1/2

Reich

